

RS UVS Steiermark 2006/12/19 30.19-19/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2006

Rechtssatz

Eine Ausübung des Kraftfahrzeugmechanikergewerbes liegt nicht vor, wenn der gewerberechtliche Geschäftsführer einer Gesellschaft, die am betreffenden Standort eine Gewerbeberechtigung für den Handel mit Gebrauchtwagen besitzt, die der Wartung, Instandhaltung und Reparaturen etwa nach Parkschäden dienenden Tätigkeiten lediglich an Gebrauchtwagen vornimmt, die sich (bereits) im Eigentum der von ihm vertretenen Gesellschaft befinden. Dass der Geschäftsführer solche Tätigkeiten auch an Fremdfahrzeugen durchgeführt hätte, war im Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen. So räumt § 32 Abs 1 Z 1 GewO sämtlichen Gewerbetreibenden das Recht ein, auch alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die von ihnen vertriebenen Produkte absatzfähig zu machen, sowie in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Die Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten etwa nach Parkschäden sind Leistungen, die geeignet sind, das vertriebene Produkt absatzfähig zu machen, und nicht über den Rahmen des § 32 GewO hinausgehen.

Schlagworte

Gewerbeberechtigung Kraftfahrzeugmechanikergewerbe Handelsgewerbe Rechte Vorarbeiten Vollendungsarbeiten Gebrauchtwagenhandel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at